

# Allgemeine Vertragsbedingungen für Unternehmenskooperationen der Kochkarussell GmbH & Co. KG, Frau Miriam Schneider

## Präambel

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen stellen den Rahmen der Zusammenarbeit dar und findet auch auf bereits geleistete Dienst- oder Werkleistungen Anwendung.

## 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung und Bedingungen gelten für alle Dienstleistungen und Werkleistungen, die die Bloggerin für den Kooperationspartner erbringt.
- (2) Die für den Vertragschluss zur Verfügung stehende Sprache ist ausschließlich deutsch. Übersetzungen in andere Sprachen dienen ausschließlich der Information. Der deutsche Text hat Vorrang bei eventuellen Unterschieden im Sprachgebrauch.
- (3) Entgegenstehende oder von dieser Vereinbarung abweichende Bedingungen, die der Kooperationspartner verwendet, werden von der Bloggerin nicht anerkannt, es sei denn, dass sie ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt hat.
- (4) Zusätzlich zu diesen allgemeinen Vertragsbedingungen schließen wir eine Kooperationsvereinbarung über die Kooperation ab. Diese Kooperationsvereinbarung geht im Zweifelsfall diesen Vertragsbedingungen vor.

## 2 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vertragsbedingungen können folgende Dienst- bzw. Werkleistungen sein (wobei die Aufzählung nicht abschließend ist):

- Mitwirkung an Werbekampagnen und Events
- Schaffung von redaktionellen Inhalten auf eigenen Kommunikationskanälen/ des Kooperationspartners
- Entwicklung von Rezepten und /oder Ernährungsplänen

(2) Die Einzelheiten des jeweiligen Auftrages werden gesondert festgelegt. Dieses kann auch telefonisch erfolgen und sollte dann noch einmal in Textform (E-Mail) aufgenommen werden.

(3) Diese Regelungen gelten für sämtliche aktuellen und zukünftigen Aufträge des Kooperationspartners an die Bloggerin.

## 3 Modalitäten der Leistungserbringung, Korrekturläufe

(1) Die Bloggerin ist in der Gestaltung ihrer Arbeit frei. Insbesondere sind von der Gestaltungsfreiheit, die von der Bloggerin erstellten, redaktionellen, journalistischen oder

sonstigen Inhalte und Bilder (Fotos, Grafiken) umfasst. Dies gilt unabhängig davon auf welchem Kommunikationskanal die Leistung der Bloggerin erfolgt.

(2) Der Kooperationspartner gibt lediglich die hierfür notwendigen Informationen und/oder den inhaltlichen Rahmen bzw. das Konzept vor.

(3) Der Kooperationspartner hat insbesondere keinen Einfluss auf qualifizierte Inhalte im Zusammenhang mit der Fachkunde und gewonnenen Überzeugungen der Bloggerin auf dem Gebiet der Ökotrophologie. Die Bloggerin ist daher bei der Umsetzung auch berechtigt, vollumfänglich auf ihren eigenen Erfahrungsschatz zurückzugreifen; dies gilt insbesondere auch für den Umgang mit Waren oder Produkten, welche der Kooperationspartner bereitstellt.

(4) Grundlage der Arbeit der Bloggerin bilden die durch den Kooperationspartner gemachten Mitteilungen und/oder der (mit-)gelieferten Waren- oder Produktinformationen.

(5) Die Bloggerin ist nicht verpflichtet, die Angaben des Kooperationspartners auf Richtigkeit, Vollständigkeit und rechtliche Punkte, wie z.B. Urheberrechten etc., zu prüfen.

(6) Die Bloggerin übergibt ihre Arbeitsergebnisse bzw. Leistungen zu den vereinbarten Terminen und in elektronischer Form, soweit nicht anders vereinbart, per E-Mail.

#### **4 Mitwirkungspflichten des Kooperationspartners**

(1) Der Kooperationspartner ist verpflichtet, der Bloggerin alle Informationen bzw. Unterlagen und/oder sonstigen Materialien, die für die Vertragsdurchführung notwendig sind, rechtzeitig und im vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen. Der Kooperationspartner ist ferner allein verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gestellten Unterlagen und Informationen. Entsprechendes gilt für vorgegebene Verlinkungen jedweder Art.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, stellt der Kooperationspartner auch die für die Kooperationsleistungen notwendigen Mittel (insbesondere Waren und/oder Produkte) der Bloggerin unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Der Kooperationspartner sorgt dafür, dass der Bloggerin für die gesamte Laufzeit der Zusammenarbeit ein Ansprechpartner zur Verfügung steht. Angaben hierzu umfassen den Namen und die Kontaktdaten (insbesondere Telefonnummer, E-Mail-Adresse). Soweit vorbezeichnete Angaben sich nicht im Rahmen des Vertragsschlusses in Textform ausgetauscht werden, hat der Kooperationspartner jene unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitzuteilen. Änderungen sind der Bloggerin ebenfalls unverzüglich sowie in Textform anzuzeigen.

(4) Verzögerungen bei der Leistungserbringung, die auf die verspätete oder nicht vollständige Übergabe der Mittel aus Absatz (1) und (2) beruhen, hat die Bloggerin nicht zu vertreten. Entsprechendes gilt für Absatz (3).

(5) Der Kooperationspartner versichert, zur Nutzung bzw. Überlassung aller zuvor bezeichneten Materialien und Mittel berechtigt zu sein, die er der Bloggerin zur Verfügung stellt. Sollte dies ungeachtet dessen nicht der Fall sein, stellt der Kooperationspartner die Bloggerin im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

#### **5 Prüfung und Freigabe sowie Abnahme Werkleistungen**

- (1) Vor der Veröffentlichung der Leistungen legt die Bloggerin dem Kooperationspartner die Entwürfe zur Prüfung und Freigabe vor.
- (2) Die Anzahl der Korrekturläufe ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelauftrag. Ist dort nichts festgelegt, ist 1 Korrekturlauf in dem Honorar inkludiert.
- (3) Soweit Werkleistungen der Bloggerin geschuldet sind, erfolgt die Abnahme der Leistungen durch den Kooperationspartner durch Mitteilung an die Bloggerin. Dies kann in Textform per E-Mail vorgenommen werden.
- (4) Die Bloggerin leistet für erkennbare und verborgene Mängel nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe Gewähr, dass nach ihrer Wahl, die Leistung unentgeltlich nachgebessert oder eine mangelfreie Leistung nachgeliefert wird. Ist eine Ersatzlieferung nicht möglich, bestehen die gesetzlichen Ansprüche des Kooperationspartners.
- (5) Nach Erhalt der Leistung wird der Kooperationspartner diese auf etwaige Mängel oder Beanstandungen prüfen. Mängelrügen müssen in Textform (E-Mail ist ausreichend), spätestens innerhalb von 2 Tagen nach Erbringung der Leistung an den Kooperationspartner, verborgene Mängel spätestens innerhalb von 2 Tagen nach Erkennbarkeit des Mangels gegenüber der Bloggerin angezeigt werden.
- (6) Es steht einer Abnahme gleich und die Vergütung wird fällig, wenn der Kooperationspartner nicht innerhalb von 2 Tagen die Abnahme erklärt oder ohne Angabe von Mängeln verweigert. Nach Ablauf der Frist wird der vereinbarte Content veröffentlicht.
- (7) Sämtliche Aufnahmen, die der Kooperationspartner unter Mitwirkung der Bloggerin anfertigen lässt, sind vor der Veröffentlichung durch die Bloggerin in Textform freizugeben. Hierfür ist der Kooperationspartner allein verantwortlich. Dazu hat er der Bloggerin die Aufnahmen zur Freigabe innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen.

## **6 Urheberrechtliche Nutzungsrechtseinräumung, Namens- und Kennzeichenrechte**

- (1) Der Kooperationspartner erwirbt das einfache Nutzungsrecht, die Leistungen der Bloggerin für den im Auftrag vereinbarten Zweck und Umfang auf seinen Kommunikationskanälen zu nutzen, sofern der Auftrag eine solche Nutzung zum Inhalt hat.
- (2) Eine Weitergabe der erstellten Materialien an Dritte durch den Kooperationspartner sowie auch eine anderweitige Nutzung als die oben vereinbarte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Bloggerin gestattet.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich des eingeräumten Nutzungsrechtes ist unbeschränkt, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Die zeitliche Dauer des eingeräumten Nutzungsrechtes ist auf 1 Jahr begrenzt.
- (5) Die Bloggerin versichert, dass sie im Besitz sämtlicher Urheberrechte ist. Die Bloggerin stellt den Kooperationspartner von sämtlichen Ansprüchen, die aufgrund des Vertragsverhältnisses entstehen können und auf ihrem Versäumnis beruhen, frei.
- (6) Der Kooperationspartner ist in Zusammenhang mit der Nutzung von Inhalten der Bloggerin zur Nennung der Bloggerin verpflichtet. Dies gilt für alle Kommunikationskanäle des Kooperationspartners sowie in Ankündigungen, Pressemeldungen und Werbung im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit der Parteien gelten folgende Bestandteile und Formulierungen (ggf. in entsprechender Übersetzung): „Miriam Schneider - Kochkarussell“.

Soweit möglich und zumutbar, ist der Nennung eine Verlinkung des Blogs der Bloggerin hinzuzufügen.

(7) Die Rechtseinräumung wird gem. § 158 Abs. 1 BGB erst wirksam, wenn der Kooperationspartner die geschuldete Vergütung vollständig geleistet hat.

(8) Die Bloggerin kann eine Nutzung auch schon vor diesem Zeitpunkt vorläufig erlauben. Ein Übergang der Rechte nach dieser Vorschrift findet durch eine solche vorläufige Erlaubnis nicht statt.

(9) Ist vereinbart, dass die Leistungen der Bloggerin für die Kommunikationskanäle der Bloggerin zu erfolgen hat, räumt der Kooperationspartner der Bloggerin für den im Auftrag vereinbarten Zweck und Umfang die erforderlichen Nutzungsrechte ein. Haben die Parteien hinsichtlich der Abrufbarkeit von Kooperationsbeiträgen auf den Kommunikationskanälen der Bloggerin keine Vereinbarung getroffen, so gelten die entsprechenden Nutzungsrechte als zeitlich unbegrenzt eingeräumt.

(10) Der Kooperationspartner versichert, dass er im Besitz sämtlicher Urheberrechte ist. Der Kooperationspartner stellt die Bloggerin von sämtlichen Ansprüchen, die aufgrund dieses Vertragsverhältnisses entstehen können und auf seinem Versäumnis beruhen, frei.

(11) Bei Veröffentlichungen auf ihren Kommunikationskanälen sorgt die Bloggerin für die Erfüllung etwaiger Kennzeichnungspflichten nach dem Telemediengesetz oder dem Rundfunkstaatsvertrag, die ihr als Dienstanbieterin oder inhaltlich verantwortlicher Person obliegen. Dies geschieht frei von jeglichen Vorgaben des Kooperationspartners.

## **7 Fristen, Leistungshindernis und höhere Gewalt**

(1) Werden Termine für das jeweilige Projekt festgelegt, sind es in der Regel Fixtermine.

(2) Höhere Gewalt, unabwendbare Umstände oder andere unvorhersehbare, schwerwiegende und unverschuldete Ereignisse, die die Erbringung der Leistung durch die Bloggerin wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen sie die Erfüllung der Leistung, um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.

(3) Einigen sich die Parteien nicht auf einen Nachholungstermin, so entfällt die Gegenleistungspflicht des Kooperationspartners. Ersatzansprüche des Kooperationspartners gegen die Bloggerin sind in diesem Fall ausgeschlossen.

(4) Hat die Bloggerin eine Dienstleistung aus denselben Hinderungsgründen nur teilweise erbracht, so besteht die Gegenleistungspflicht des Kooperationspartners der Höhe nach nur anteilig. Für eine Kalkulation sind die üblichen und für beide Seiten möglichst interessensgerechten Berechnungsmethoden zugrunde zu legen.

(5) Tritt auf Seiten des Kooperationspartners ein Leistungshindernis auf, das er nicht zu vertreten hat, so ist zunächst ebenfalls auf eine Nachholung hinzuwirken. Einigen sich die Parteien nicht auf eine solche Nachholung, entfällt auch die Gegenleistungspflicht der Bloggerin. Ersatzansprüche der Bloggerin bestehen in dem Umfang und soweit sie tatsächlich angefallen sind (insbesondere die Reisekosten).

(6) Leistungshindernisse sind unverzüglich nach bekanntwerden dem anderen Vertragspartner mitzuteilen.

## **8 Vertragsdauer und Kündigung**

(1) Die Vertragslaufzeit wird von den Parteien im jeweiligen Auftrag gesondert festgelegt.

(2) Soweit die Verpflichtung der Bloggerin in der Veröffentlichung von Inhalten über ihre Kommunikationskanäle besteht und diesbezüglich keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, endet diese Verpflichtung 12 Monate nach Veröffentlichung.

(3) Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Vergütung und zur Erstattung von Reisekosten und Auslagen bleibt hiervon unberührt.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für die Bloggerin liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn der Kooperationspartner Honorarforderungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht ausgleicht. Soweit die Bloggerin von ihrem Recht zur außerordentlichen Kündigung Gebrauch macht und der Kooperationspartner den Kündigungsgrund zu vertreten hat, bleibt die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Vergütung und zur Erstattung von Reisekosten und Auslagen hiervon unberührt.

(5) Die Bloggerin hat nach einer Kündigung sämtliche Unterlagen, Dokumente etc. des Kooperationspartners zurückzugeben. Ebenso ist sie verpflichtet, sämtliche Daten, die sie von dem Kooperationspartner erhalten hat, zu löschen, es sei denn, es bestehen rechtliche oder steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten.

## **9 Reisekosten und Auslagen**

(1) Der Kooperationspartner erstattet der Bloggerin die Kosten für Reisen, die (nach vorheriger Abstimmung) zwecks Durchführung und Erfüllung der vereinbarten Kooperationsleistung erforderlich sind. Hierauf hat der Kooperationspartner einen angemessenen Vorschuss zur Kostendeckung zu leisten. Eine Ansprache diesbezüglich erfolgt mit angemessenem zeitlichem Vorlauf.

(2) Die Bloggerin ist in der Art der An- und Abreise frei. Soweit nicht anders vereinbart, hat die Bloggerin bei Reisen mit der Bahn nach Möglichkeit Anspruch auf eine Fahrkarte der 2. Klasse zzgl. Sitzplatzreservierung. Bei Reisen mittels PKW werden die Kosten anhand 0,50 €/km berechnet. Bei weiteren Reisen als 500 km hat Bloggerin Anspruch auf Inanspruchnahme des Flugverkehrs.

(3) Die Geltendmachung von Übernachtungskosten liegt im Ermessen der Bloggerin. Zu erstatten sind sie jedoch stets ab einer Anreise von 150 km zum Erfüllungsort oder wenn der Arbeitstag bzw. der Zeitaufwand der Leistungserbringungen 6 Zeitstunden zzgl. 1 Stunde Pause übersteigt.

(4) Soweit nicht anders vereinbart, sind der Bloggerin An- bzw. Abreisezeiten (sofern diese 2 Zeitstunden übersteigen) mit einem Stundensatz von 50,00 € zu entschädigen.

## **10 Übertragung des Vertrages und Wahl des Vertragspartners**

(1) Die Bloggerin hat die geschuldeten Leistungen nicht persönlich zu erbringen. Es steht in ihrem Ermessen sich zur Erfüllung des Vertrags Dritter zu bedienen. Abweichungen hiervon sind nach Sinn und Zweck des Vertragsgegenstandes und soweit erforderlich (z.B.:

Engagement für Werbeauftritt, Interview der Bloggerin, etc.) ausdrücklich und in Textform zu vereinbaren.

(2) Die Bloggerin ist in der Wahl ihrer Vertragspartner zu jeder Zeit frei. Sie ist berechtigt, während der Dauer des Vertragsverhältnisses, Tätigkeiten für

Unternehmen zu übernehmen, sich direkt oder indirekt an einem anderen Unternehmen zu beteiligen oder ein Unternehmen selbst zu unterstützen, auch wenn dieses andere Unternehmen Produkte herstellt und/oder vertreibt und/oder sonstige

Leistungen anbietet, die denen des Kooperationspartners gleich oder gleichartig sind.

(3) Abweichungen von Absatz (2) können nach Absprache schriftlich vereinbart werden.

## **11 Know-how-Schutz und Geheimhaltung**

(1) Der Kooperationspartner ist sich der Tatsache bewusst, dass alle Informationen, die er während der Zusammenarbeit mit der Bloggerin über die Art und Weise der

Leistungserbringung erhält (von der Bloggerin entwickelte Ideen, Konzepte und Betriebserfahrungen (Know-how)) und die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder der Natur der Sache nach geheim zu halten sind, dem Geschäftsgeheimnis unterliegen. Aus diesem Grunde verpflichtet er sich, das Geschäftsgeheimnis zu wahren und über die vorgenannten Informationen Stillschweigen zu wahren.

(2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung wirkt über das Ende der Zusammenarbeit der Parteien hinaus.

(3) Nicht von der Geheimhaltung betroffen sind folgende Informationen, die

- bereits vor Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt waren,
- die unabhängig von der Bloggerin entwickelt wurden,
- bei Informationsempfang öffentlich zugänglich waren oder sind oder anschließend ohne Verschulden des Kooperationspartners öffentlich zugänglich wurden.

(4) Für jede Verletzung der Geheimhaltungspflicht wird eine angemessene Vertragsstrafe fällig.

## **12 Datenschutz und Vertraulichkeit, Referenzen**

(1) Der Kooperationspartner stellt der Bloggerin ggf. zur Erfüllung der Leistungen, entsprechende Log-In Daten bereit. Die Bloggerin gibt diese Daten nicht weiter und sorgt – im Rahmen des Zumutbaren – dafür, dass die Daten anderen nicht zugänglich sind.

(2) Die Vertragspartner werden über alle als vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen bewahren und diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einvernehmen mit der jeweils anderen Partei Dritten gegenüber verwenden. Die Verpflichtung besteht über das Vertragsende hinaus.

(3) Ausgenommen von der Verschwiegenheitspflicht ist das Kooperationsverhältnis an sich. Eine Referenznennung ist ausdrücklich gestattet.

## **13 Referenznennung**

(1) Die Bloggerin ist berechtigt, auf ihre Tätigkeit für den Kooperationspartner hinzuweisen. Dies gilt gleich in welchem Medium (z.B. der eigenen Internetpräsenz, Vita in Text- bzw. Schriftform etc.) sowie im Rahmen geschäftlicher, öffentlicher Auftritte (wie Interviews, Veranstaltungen, etc.).

(2) Soweit nicht ausdrücklich und in Textform durch den Kooperationspartner ausgeschlossen oder von einer vorherigen Abstimmung abhängig gemacht, ist die Bloggerin im Rahmen der Referenznennung zu einer Kurzbeschreibung der konkreten Tätigkeit berechtigt, die in Einklang mit der Verschwiegenheitsvereinbarung steht.

(3) Der Kooperationspartner räumt der Bloggerin das zeitlich und räumlich uneingeschränkte Recht ein, den Namen und das Logo zum Zweck der Referenznennung zu nutzen.

#### **14 Haftung und Verjährung**

(1) Der Kooperationspartner ist für sämtliche von ihm der Bloggerin zur Verfügung gestellten Inhalte, insbesondere, aber nicht beschränkt, auf Angaben, Daten, Abbildungen, Produktbeschreibungen, Markenrechte etc., oder von ihm selbst mit den Leistungen der Bloggerin verknüpfte Inhalte ausschließlich selbst verantwortlich. Eine Prüfpflicht hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vorschriften durch die Bloggerin besteht nicht. Dies gilt insbesondere auch für die Einhaltung urheberrechtlicher Vorgaben.

(2) Der Kooperationspartner ist verpflichtet, die Bloggerin unverzüglich über sämtliche Änderungen der in Abs. 1 genannten Inhalte zu informieren, soweit dies zur Erbringung der Leistungen durch die Bloggerin erforderlich ist.

(3) Die Bloggerin haftet auf Schadensersatz bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(4) Sämtliche Ansprüche auf Mängelgewährleistung des Kooperationspartners gegenüber der Bloggerin verjähren – außer bei Vorsatz – nach einem Zeitraum von drei Jahren.

#### **15 Ergänzende Sonderregelungen betreffend Werkverträge**

(1) Soweit Werkleistungen der Bloggerin geschuldet sind, erfolgt die Abnahme der Leistungen durch den Kooperationspartner durch Mitteilung an die Bloggerin. Dies kann in Textform per E-Mail vorgenommen werden.

(2) Die Bloggerin leistet für erkennbare und verborgene Mängel nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe Gewähr, dass nach ihrer Wahl, die Leistung unentgeltlich nachgebessert oder eine mangelfreie Leistung nachgeliefert wird. Ist eine Ersatzlieferung nicht möglich, bestehen die gesetzlichen Ansprüche des Kooperationspartners.

(3) Nach Erhalt der Leistung wird der Kooperationspartner diese auf etwaige Mängel oder Beanstandungen prüfen. Mängelrügen müssen in Textform (E-Mail ist ausreichend), spätestens innerhalb von 2 Tagen nach Erbringung der Leistung an die Bloggerin, verborgene Mängel spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Erkennbarkeit des Mangels gegenüber der Bloggerin angezeigt werden.

#### **16 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Erklärung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Ein Verzicht auf die Schriftform ist nur mittels schriftlicher Vereinbarung möglich.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Erklärung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Die Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des in Deutschland geltenden UN-Kaufrechts. Für Kaufleute i.S.d. HGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist der Gerichtsstand der Sitz der Bloggerin.



## Anlage 1: Begriffsbestimmungen

Im Rahmen der vorangegangenen Bestimmungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen

„**Kommunikationskanal**“ ist ein Außenauftritt, den eine Partei zu Zwecken betreibt, zum Beispiel ein Profil, ein Kanal oder eine Seite auf Social-Media-Plattformen wie Facebook, Twitter, Instagram, YouTube und ähnlichen Diensten („Social-Media-Kanal“); Eine Unternehmenswebseite oder ein -Blog; Ein Werbespot in TV oder Radio; Eine Anzeige, eine Pressemitteilung oder andere Veröffentlichung in Printform.

Ein „**Posting**“ im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist ein Beitrag auf einem Social-Media-Kanal, einer Webseite oder einem Blog.

Unter „Verlinkung“ ist der klickbare Verweis auf eine bestimmte Internet-URL zu verstehen.

Ein „**Hashtag**“ ist ein Begriff zur Verschlagwortung von Inhalten auf Social Media Plattformen wie Facebook, Twitter, Instagram, YouTube und ähnlichen Diensten, einer Webseite oder einem Blog, der durch ein vorangestelltes Rautezeichen („#“) gekennzeichnet ist.

„**Aufnahmen**“ im Sinne dieser Bestimmungen sind elektronische Medieninhalte z.B. in Form von Foto, Bewegtbild, Sprachaufnahmen bzw. Vertonung.